

Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen über das Naturschutzgebiet „Rangendinger Wildkrautäcker“

(Stand 09.04.2026)

Auf Grund der §§ 22 und 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) sowie der §§ 23 Abs. 3 und 28 Abs. 3 des Gesetzes des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) in der Fassung vom 23. Juni 2015 (GBl. S. 585), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. November 2025 (GBl. 2025 Nr. 124), sowie von § 42 Abs. 5 des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (JWMG) vom 25. November 2014 (GBl. S. 550), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 10. Februar 2026 (GBl. 2026 Nr. 20) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 Abs. 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Gemeinde Rangendingen, Zollernalbkreis, werden zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung „Rangendinger Wildkrautäcker“.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 44,5 ha.

(2) Das Naturschutzgebiet besteht aus zwei Teilflächen, die beide im Gemeindegebiet von Rangendingen auf Gemarkung Rangendingen liegen.

(3) Das Naturschutzgebiet umfasst die Flächen mit den Flurstücksnummern 8118, 8118/1, 8119, 8120, 8121, 8122, 8123, 8124, 8125, 8126, 8130, 8131, 8132, 8133, 8134, 8135, 8136, 8137, 8138, 8139, 8144, 8145, 8146, 8147, 8148, 8149, 8150, 8151, 8152, 8153, 8154, 8155, 8156, 8157, 8158 (teilweise), 8159, 8160, 8245, 8246, 8247, 8248, 8257 (teilweise) und 8258 (teilweise).

(4) Das Naturschutzgebiet ist in einer Detailkarte des Regierungspräsidiums Tübingen vom TT.MM.JJJJ im Maßstab 1:2.500, kombiniert mit einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 mit einer durchgezogenen roten Linie umgrenzt; die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

(5) Die Wege im Naturschutzgebiet sind in der Detailkarte abgebildet.

§ 3

Schutzzweck

Die Schutzzwecke des Gebiets sind:

1. die Erhaltung und Entwicklung extensiv genutzter Ackerschläge samt der artenreichen Segetalflora;
2. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der mageren Grünlandbestände unter Berücksichtigung der ökologischen Ansprüche der Zielarten;
3. die Erhaltung und Entwicklung von Kleinstrukturen und Ökotonen wie Ackerrandstreifen, Raine, Böschungen, Niederhecken, unbefestigte Wege, Einzelbäumen und Streuobstbeständen unter Berücksichtigung der ökologischen Ansprüche der Zielarten;
4. die Erhaltung des offenen Landschaftsbildes als Lebensraum für Feldvögel und Jagdhabitat für Fledermäuse;
5. die Erhaltung der Lebensgrundlagen der Populationen seltener und bedrohter Arten, insbesondere
 - 5.1 der bundesweit vom Aussterben bedrohten Arten wie
 - Orientalischer Ackerkohl (*Conringia orientalis*)
 - Flammen-Adonisröschen (*Adonis flammea*)
 - Gestreifter Steppenrüssler (*Pseudocleonus grammicus*)
 - *Thamiodolus pubicollis*
 - *Thychius sharpi*

- 5.2 der in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Pflanzen und Tiere aufgeführten Dicken Trespe (*Bromus grossus*) sowie
- 5.3 der bundes- und/ oder landesweit stark gefährdeten Arten.

§ 4

Allgemeine Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Veränderung oder nachhaltigen Störung im Schutzgebiet oder seines Naturhaushalts oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen oder führen können.

(2) Zum Schutz von Pflanzen und Tieren ist es insbesondere verboten,

1. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, soweit es sich dabei nicht um eine Schutz- und Pflegemaßnahme nach § 8 handelt;
2. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
3. Hunde frei oder an Schleppleinen mit einer Länge von mehr als 3 Metern laufen zu lassen;
4. die in den Karten nach § 2 Abs. 4 gekennzeichneten Wege zu verlassen;
5. das Schutzgebiet mit Kraftfahrzeugen, ausgenommen Krankenfahrrädern, zu befahren oder Kraftfahrzeuge abzustellen, außer zum Zwecke zur Bewirtschaftung der Grundstücke im Schutzgebiet;
6. Feuer zu machen oder zu unterhalten und zu grillen;
7. Abfälle zu hinterlassen sowie Gegenstände zu lagern oder dauerhaft einzubringen;
8. Pestizide auszubringen;
9. Düngemittel einzubringen;
10. Lärm, Lichtverschmutzungen, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;

11. Brand- und Katastrophenschutzübungen durchzuführen.

(3) Im Naturschutzgebiet ist es verboten,

1. bauliche Anlagen und Einfriedungen zu errichten oder Werbeanlagen anzubringen oder aufzustellen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt verändern;
4. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen, außer zum Zwecke behördlicher Kennzeichnung des Naturschutzgebiets;
5. Stätten für Sport oder Spiel anzulegen.

(4) Bei der Nutzung der Grundstücke ist es insbesondere verboten,

1. Art und Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern;
2. die Bodengestalt insbesondere durch Abgrabungen, Aufschüttungen, Sprengungen oder Bohrungen zu verändern;
3. Dauergrünland oder Dauerbrache umzubrechen;
4. Gewässerrandstreifen, Ufer, oberirdische Gewässer oder das Grundwasser in ihrer chemischen, physikalischen oder biologischen Beschaffenheit zu beeinträchtigen;
5. neu aufzuforsten oder Christbaum- und Schmuckreisigkulturen oder Vorratspflanzungen von Sträuchern und Bäumen anzulegen;
6. Feldraine, ungenutztes Gelände, Hecken, Gebüsche, Bäume, Röhrichtbestände, Steinriegel und Quellfluren zu beeinträchtigen oder zu beseitigen;
7. feste Weidezäune, Koppeln und Pferche zu errichten;
8. Honigbienenstöcke innerhalb des Gebiets und entlang der Gebietsgrenze abzustellen.

(5) Insbesondere bei Erholung, Freizeit und Sport ist es verboten,

1. im Naturschutzgebiet zu reiten;
2. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen und Wohnmobile oder Verkaufsstände aufzustellen;
3. öffentliche Veranstaltungen durchzuführen.

§ 5

Regeln für die Jagd

(1) Für die Ausübung der Jagd gelten die Verbote des § 4 nicht, wenn sie ordnungsgemäß erfolgt und die Grundsätze und Ziele des Naturschutzes sowie der Schutzzweck dieser Verordnung und wertvolle Pflanzenstandorte berücksichtigt werden.

(2) Nicht zulässig ist,

1. Tiere zu Jagdzwecken auszuwildern;
2. Futterstellen anzulegen;
3. bei der Jagd mit Kraftfahrzeugen befestigte Wege zu verlassen, es sei denn dies ist zu Transportzwecken unumgänglich und erfolgt unter Berücksichtigung des Schutzzwecks der Verordnung;
4. Hochsitze zu errichten; dies gilt nicht, wenn sie mit einfachen Leitern aus naturbelassenen Hölzern ausgeführt und möglichst landschaftsgerecht in hochwüchsigen Gehölzen aufgestellt werden.

§ 6

Regeln für die Landwirtschaft

(1) Für die landwirtschaftliche Bodennutzung gelten die Verbote des § 4 nicht, wenn sie in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis erfolgt sowie die Grundsätze und Ziele des Naturschutzes und den Schutzzweck dieser Verordnung berücksichtigt werden.

(2) Nicht zulässig ist

1. Pestizide auszubringen. Das Verbot des § 4 Abs. 2 Nr. 8 bleibt unberührt;
2. Düngemittel in gesetzlich geschützten Biotopen auszubringen;
3. das Walzen, Schleppen oder Striegeln nach dem 31. März. In Jahren mit längerer Schneebedeckung ist im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde möglich;
4. Weidetiere innerhalb des Schutzgebiets mit Antiparasitika zu behandeln und sie nach der Behandlung vor Ablauf des fünften Tages wieder auf Schutzgebietsflächen weiden zu lassen;
5. Aufforstungen oder anderweitige Gehölzpflanzungen vorzunehmen. Ausgenommen ist die Pflanzung hochstämmiger Bäume der Gattungen Malus (Apfel), Pyrus (Birne) und Prunus (Steinobst);
6. Holz und Reisig während der Vegetationszeit zu lagern.

§ 7

Bestandsschutz, Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen

- (1) Unberührt bleibt die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke und Straßen und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.
- (2) Die Verbote des § 4 gelten nicht für Maßnahmen, die der ordnungsgemäßen Unterhaltung der Grundstücke sowie der ordnungsgemäßen Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen und Wege und der bestehenden baulichen Anlagen dienen.
- (3) Der Hang auf Flurstück 8126 darf bei geschlossener Schneedecke weiterhin zum Schlittenfahren genutzt werden.

§ 8

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Für Schutz- und Pflegemaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle veranlasst werden, findet § 4 dieser Verordnung keine Anwendung. Schutz- und Pflegemaßnahmen werden in einem Pflege- und Entwicklungsplan festgelegt. Im Übrigen können sie auch durch Einzelanordnung der höheren Naturschutzbehörde festgelegt werden.

§ 9

Zustimmungsvorbehalt

(1) Über die Regelungen der §§ 5 bis 8 hinaus kann die höhere Naturschutzbehörde folgenden Handlungen oder Nutzungen zustimmen:

1. der Durchführung öffentlicher Veranstaltungen zum Zwecke der Umweltbildung;
2. dem Betreten des Naturschutzgebietes außerhalb der in den Karten des § 2 Abs. 4 gekennzeichneten Wege für Zwecke der Forschung, Bildung und Lehre;
3. der Durchführung von Untersuchungen im wissenschaftlichen oder öffentlichen Interesse;
4. Maßnahmen zur Erfüllung gesetzlicher Verkehrssicherungspflichten, soweit es sich nicht um unaufschiebbare Maßnahmen im Sinne von § 10 handelt;
5. der Errichtung von Kleinstbauten zur Umweltbildung mit einem Brutto-Rauminhalt bis 20 m³ und einer Höhe bis 3 m;
6. der Errichtung von einzelnen, hölzernen Sitz- und Liegebänken, soweit diese eine Größe von 2 m x 2 m nicht überschreiten;
7. dem Aufstellen von Plakaten, Bild- oder Informationstafeln zum Zwecke der Umweltbildung oder der Gefahrenabwehr;
8. die Entnahme von Saatgut im Rahmen von Natur- und Artenschutzprojekten.

(2) Die Zustimmung ist auf Antrag zu erteilen, sofern die Handlung oder Maßnahme den Schutzzweck des Naturschutzgebietes nicht beeinträchtigt. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Naturschutzgebietes oder einzelner Bestandteile des Naturschutzgebiets oder des Schutzzweckes entgegenzuwirken.

§ 10

Gefahrenabwehr

Ausgenommen von den Schutzbestimmungen dieser Verordnung sind unaufschiebbare Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung, zur Abwehr einer Gefahr für Leib und Leben sowie zur Bekämpfung von Tierseuchen nach dem Tiergesundheitsgesetz.

§ 11

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die höhere Naturschutzbehörde nach den Vorgaben des § 67 BNatSchG eine Befreiung gewähren.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 1 Nr. 1 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Naturschutzgebiet eine nach §§ 4, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 2 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 67 Abs. 2 Nr. 17 JWMG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Naturschutzgebiet entgegen § 4 und § 5 Abs. 2 dieser Verordnung die Jagd ausübt.

§ 13

Ersatzverkündung, Niederlegung

(1) Zum Zwecke der Ersatzverkündung der in § 2 Absatz 4 genannten Karten nach § 3 des Verkündungsgesetzes wird die Verordnung mit Karten beim Regierungspräsidium Tübingen, Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen, und beim Landratsamt Zollernalbkreis, Hirschbergstraße 29, 72336 Balingen für die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(2) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 1 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

(3) Ausdrucke der Karten als Bestandteile der Verordnung können gegen Erstattung der Kosten bei den in Absatz 1 genannten Stellen bezogen werden.

§ 14

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen über das Naturschutzgebiet »Esenloch - Hintere Halde« vom 15. Juli 1988 außer Kraft, soweit sie den Geltungsbereich dieser Verordnung betrifft.

Tübingen, den

Klaus Tappeser

Regierungspräsident

Verkündungshinweis:

Nach § 25 NatSchG ist eine Verletzung der in § 24 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Verkündung der

Verordnung schriftlich gegenüber dem Regierungspräsidium Tübingen geltend gemacht wird. Hierbei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

ENTWURF